

Schwierigkeit. Soll ein Zeuge herbei gerufen werden? — Das geht während der Messe nicht. Man muß sich auf die Gewissenhaftigkeit der beim Conferiren angestellten Personen allein verlassen.

b) Es giebt Handlungen, mit denen zum conf. Rechnungsabschluss zu gelangen, stets eine unendlich schwierige Aufgabe bleibt. Theils ist davon Unordnung, theils Mangel an Mitteln zur Deckung des sich ergebenden Saldo die Ursache. In letztern Falle ist man bald fertig: man hebt sofort die Rechnung auf. — Nicht so schnell gehts mit den unordentlichen, trägen und saumseligen Geschäftsführern, bei denen es nicht an Mitteln zur Deckung, wohl aber an gutem Willen fehlt, ihre Angelegenheiten zu reguliren. Man sendet, oder vielmehr man verschwendet, Transportangaben, Auszüge, Abschlüsse, freundliche Erinnerungen, Mahnungen an Abschluß, Drohungen — alles vergebens; sie leisten alljährlich eine Zahlung, sie verlangen ihren Bedarf — aber sie schließen nicht ab und sind gegen alles taub, was diesen Punkt betrifft. „Lächerliche Pedanterie“ erwiderte mir einmal Einer. — Da sie den bedeutendsten Theil des Saldo zahlen und gezahlt haben, so mag man nicht gern die äußersten Mittel ergreifen und so verstreichen 3, 4 und mehr Jahre, ohne daß ein conf. Abschluß zu Stande kommt, und von Jahr zu Jahr wird die anfangs leichte Regulirung dieser Angelegenheit schwieriger. Die betreffenden Papiere werden zurückgelegt, endlich gar cassirt — kurz es ist ein verdrießliches Unwesen sonder Gleichen. Wie ist dem abzuhelfen? — ich meine, man nimmt einen bestimmten Zeitraum (etwa 2 Jahre) an. Ist nach Verlauf dieser Zeit, trotz aller angewandten Mühe, der Abschluß durch die Saumseligkeit des einen Theiles noch nicht herbeigeführt, so formirt der andere Theil den Abschluß nach seinem Buche und der Saumseliggewesene muß diesen als richtig anerkennen. Um den ganz nichtigen Vorwand, die betreffenden Papiere nicht erhalten zu haben, noch mehr zu entkräften, kann man sich die erfolgte Absendung des letzten desfalligen Schreibens etwa 3 Monate vor Ablauf des gesteckten Termines in Leipzig ic. bescheinigen lassen. Dieses Schreiben würde nochmals vollständigen Rechnungsabschluss mit der Anzeige enthalten müssen, daß nach Ablauf des Termines dieser Abschluß als der allein gültige zu betrachten sei.

Solcher Punkte giebt es, wie Jeder weiß, noch viele, und hoffentlich werden in Kurzem von andern Seiten ähnliche u. zum Theil noch wichtigere Vorschläge zur Sprache gebracht werden.

Vielleicht dürfte es ersprießlich sein, wenn der Coder noch weiter ausgedehnt, oder ihm ein Anhang beigelegt würde, der eine kurzgefaßte Geschäftsanweisung enthielte, in der so manche, die buchhändlerische Geschäftsführung erschwerende und Differenzen herbeiführende Unregelmäßigkeiten besprochen würden, wie z. B. das verwerfliche Remittiren unter der Rubrik „weder pro noch contra notirt“, das Nichtsummiren der Remittendefacturen, das Zusammenwerfen der Disponenten und Remittenden auf den Facturen und vieles Andere. Es lassen sich auf einem einzigen Bogen viel solcher Angelegenheiten berühren und berichtigen, und es erscheint dies um so nöthiger, wenn der Coder, wie im Börsenprotokoll angedeutet ist, auch den nicht gelernten Buchhändlern nützen soll.

S. 7.

Gutenberg's Jubiläum.

Aus Ungarn ist der Redaction ein J. D. unterzeichneter Vorschlag zur Feier dieses Festes eingesandt worden, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

- 1) Der passendste Ort zur Feier scheint Mainz, als Ort der Erfindung und Vaterstadt Gutenberg's.
- 2) Der Tag zur Feier ist der Tag der Enthüllung des von Thorwaldsen und Bissen verfertigten Denkmals, mithin von dem zur Errichtung dieses Denkmals bestehenden Comité zu bestimmen.
- 3) Zur Anordnung des Festes wird von demselben Comité ein Ausschuß erwählt, welcher das Programm entwirft, nach Genehmigung der Behörden drucken läßt und, nebst Aufruf zur Theilnahme an Buchdrucker, Schriftgießer und Literaturfreunde, allen Buchhandlungen zusendet.
- 4) Das Comité wird ferner gebeten, die nothwendigen Kosten vorschussweise zu bestreiten, bis die Beiträge der Theilnehmer, zu welchen dieselben aufzufordern sind, eingehen. Später wird öffentlich Rechnung abgelegt und der zu erwartende Ueberschuß zur Gründung einer Versorgungsanstalt für alte und arbeitsunfähig gewordene Genossen der Buchdruckerkunst verwandt.
- 5) Zur Berathung über die Gründung, Einrichtung und Fundirung dieser Anstalt werden sich die zur Feier versammelten Herren Buchhändler, Buchdruckerei- und Schriftgießerei-Besitzer, oder deren Stellvertreter, am Vorabend des Festes in einem passenden Locale versammeln. Der in dieser Versammlung zu entwerfende Vorschlag circulirt während der Festtage und wird nach dem Feste einer zweiten Versammlung zu nochmaliger Discussion und Annahme vorgelegt.
- 6) Das Festprogramm enthält die Anordnung der Züge mit Insignien u. Fahnen der theilnehmenden Städte, Buchdruckereien ic., die Feier der Enthüllung des Monuments, die Folge der zu haltenden Reden, die Art der Beleuchtung der Festgebäude, Stammhäuser Gutenberg's ic., sowie die ferneren Festlichkeiten zum Vergnügen der einheimischen und fremden Theilnehmer.
- 7) Eine vollständige Beschreibung des ganzen Festes, nebst einer Liste sämmtlicher Theilnehmer und Beiträge, wie auch die Acte der erwähnten Versorgungsanstalt, wird mit allen Originalunterschriften auf der Mainzer Stadtbibliothek deponirt und später durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Erklärung.

Mit Vergnügen erfüllt die Redaction den Wunsch der Lemberger Buchhandlung, E. G. Pfaff's Witwe, nachträglich zu öffentlicher Kunde zu bringen, daß dieselbe gegen die mißbräuchliche Nennung ihres Namens auf dem bekannten Prospectus der pariser Bibliothek deutscher Classiker, gleich den früher im Börsenbl. angezeigten Handlungen, protestirt — und dies nur deshalb später gethan hat als die andern, weil ihr jenes Circular nicht per Post, sondern im Fuhrballen zugekommen ist. —

—————